

Gesetzgebungs-Agenda 2004/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Agostino Cozzio**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

1	Bund
1.1	Steuerpaket 2001
1.2	Fusionsgesetz
1.3	Unternehmenssteuerreform II
1.4	Revision des Stiftungsrechtes
1.5	Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen
1.6	Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft
2	Kantone
2.1	Basel-Stadt
2.2	Genf
2.3	Glarus
2.4	Luzern
2.5	Neuenburg
2.6	Schwyz
2.7	Thurgau
2.8	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Steuerpaket 2001

In der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 wurde das Steuerpaket 2001, gegen das zwei Referenden – nämlich ein Kantonsreferendum gemäss Art. 141 BV und ein Volksreferendum – eingereicht worden waren, mit einem Neinstimmenanteil von 65,9% abgelehnt. Damit entfallen die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Stempelabgaben. Entsprechende Änderungen sind damit gegebenenfalls mit neuen Vorlagen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Als Reaktion auf das Ergebnis der Volksabstimmung besteht dabei ein breiter politischer Konsens, dass die einzelnen Reformvorhaben nicht mehr als Paketlösung, sondern über getrennte Vorlagen angegangen werden sollen.

Das weitere Vorgehen bezüglich der Entlastungen bei der Umsatzgabe steht bereits fest. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform ist nämlich weitgehend unbestritten, zumal diese über dringliches Recht schon heute in Kraft ist.¹ Hier geht es deshalb im Wesentlichen darum, das bis Ende 2005 befristete dringliche Bundesrecht in ordentliches Recht zu überführen. Am 18. August 2004 hat denn auch der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft übermittelt, die eine gegenüber dem abgelehnten Steuerpaket inhaltlich unveränderte Revisionsvorlage zu den eidgenössischen Stempelabgaben beinhaltet.²

Was die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung betrifft, gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass mit der Ablehnung des Steuerpaketes auch das Gesetz über die Berücksichtigung der kalten Progression im Rahmen der Ehe- und Familienbesteuerungsreform, das am 19. März 2004 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde³, nicht in Kraft tritt, da dieses von der Annahme

* Leiter des Kantonalen Steueramts St. Gallen, St. Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St. Gallen, St. Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

1 S. Gesetzgebungs-Agenda 2002/4, Abschn. 1.3, in FStR 2002, 338.

2 S. BBl 2004, 4899.

3 Vgl. Gesetzgebungs-Agenda 2004/2, Abschn. 1.2, in FStR 2004, 158f.

des Steuerpaketes abhängig war. Im Übrigen zeichnet sich, nicht zuletzt auf Grund der im Nachgang zur Volksabstimmung in der Juni-Session 2004 eingereichten parlamentarischen Vorstösse, ab, dass sich die Grundsatzzfrage «Ehegatten- und Familienbesteuerung oder Individualbesteuerung» in der künftigen Diskussion wohl erneut stellen wird. Dabei wird ein Bericht des Bundesrates über die Möglichkeit der Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen, der derzeit in Nachachtung des von Ständerat H. Lauri in der Herbstsession 2002 eingereichten Postulates erarbeitet wird und den eidgenössischen Räten bis Ende dieses Jahres zu unterbreiten ist, wertvolle Entscheidungsgrundlage bilden können.⁴

Bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Wohneigentumsbesteuerung zeichnet sich derzeit keine konkrete Stossrichtung ab. Handlungsbedarf könnte sich einzig für den Kanton Basel-Landschaft ergeben, der in seinem Recht bereits heute einen Bausparabzug kennt, dessen harmonisierungsrechtliche Grundlage mit der Ablehnung des Steuerpaketes nun aber nicht geschaffen wurde. Nachdem Art. 72d des Steuerharmonisierungsgesetzes solche kantonalen Abzüge übergangsrechtlich nur bis Ende 2004 zulässt, müsste die Möglichkeit eines Bausparabzugs auch im Kanton Basel-Landschaft ab kommendem Jahr entfallen. In der Juni-Session 2004 reichte Nationalrat H. R. Gysin allerdings eine parlamentarische Initiative ein, die darauf abzielt, den Kantonen harmonisierungsrechtlich die Möglichkeit der Einführung eines Bausparabzugs einzuräumen und die Übergangsregelung von Art. 72d des Steuerharmonisierungsgesetzes bis zum Inkrafttreten einer solchen Änderung zu verlängern.

1.2 Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung), das von den eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 erlassen wurde, ist vom Bundesrat, unter gleichzeitiger Anpassung der Handelsregisterverordnung, auf 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt worden. Mit diesem Gesetz wird die Reorganisation von Unternehmen in umfassender Weise neu geregelt. Es stellt der Wirtschaft zeitgemässe rechtliche Instrumente zur Verfügung und schafft Rechtssicherheit und Transparenz bei Restrukturierungen. Das Fusionsgesetz ersetzt die heutigen Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Fusion und Umwandlung und schliesst bedeutende Lücken. Während das geltende Recht die Fusion nur für Aktien-

gesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften vorsieht, ist in Zukunft die Fusion für alle Gesellschaftsformen des OR sowie für Vereine und Stiftungen klar geregelt. Weiter wird die Umwandlung der Rechtsform, die bisher nur für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich war, neu generell zugelassen. Das Fusionsgesetz erleichtert sodann die Neustrukturierung von Unternehmen durch das neue Instrument der Spaltung, die eine Neuzuteilung der Vermögens- und der Mitgliedschaftsrechte ermöglicht. Durch das neue Instrument der Vermögensübertragung wird die Übertragung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens vereinfacht.

Das Fusionsgesetz regelt gleichzeitig auch die steuerlichen Folgen von Unternehmensumstrukturierungen neu. Die entsprechenden Vorschriften stellen sicher, dass bei Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen Umstrukturierungen weitgehend steuerneutral durchgeführt werden können. Die entsprechenden Vorgaben im Steuerharmonisierungsrecht sind von den Kantonen innerhalb einer Frist von 3 Jahren im kantonalen Recht umzusetzen.

1.3 Unternehmenssteuerreform II

Am 15. Dezember 2003 gab der Bundesrat eine weitere Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Unternehmenssteuerreform II) in die Vernehmlassung, die bis 30. April 2004 dauerte. Bei dieser Vorlage soll es nach dem Willen des Bundesrates im Wesentlichen darum gehen, eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals zu erreichen, die primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Dies unter Wahrung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit sowie unter besonderer Beachtung der für Investoren und Unternehmer grundlegenden Prinzipien der steuerlichen Berechenbarkeit und Neutralität für unternehmerische Entscheide hinsichtlich Investitionen, Finanzierung, Wahl der Rechtsform und Wahl des Standortes. Erklärtes Ziel ist es deshalb, die massgebenden Steuern soweit als möglich entscheidungsneutral auszugestalten.

Materiell enthält die Vernehmlassungsvorlage drei Modelle mit Massnahmen im Bereich der Körperschaften und der Anteilsinhaber.⁵

Das offizielle Vernehmlassungsergebnis liegt noch nicht vor. Allerdings lassen die bisher publizierten Vernehmlassungsantworten ein höchst widersprüchliches Ergeb-

⁴ Vgl. Gesetzgebungs-Agenda 2003/1, Abschn. 1.1, in FSr 2003, 76 f.

⁵ Für Details s. Gesetzgebungs-Agenda 2004/3, Abschn. 1.3, in FSr 2004, 232 f.

nis erwarten. Während der Bundesrat gemäss Vernehmlassungsvorlage das Modell 1 bevorzugt, nehmen die Kantone unterschiedliche Positionen ein, wobei mehrheitlich das Modell 2 befürwortet wird. Die Wirtschaft wiederum favorisiert ziemlich einhellig das Modell 3, wobei teilweise noch weitergehende Entlastungen gefordert werden («Modell 3 plus»). Bei den Parteien finden sich Stellungnahmen von völliger Ablehnung bis hin zur Befürwortung des «Modells 3 plus». Das weitere Vorgehen ist damit noch nicht absehbar.

1.4 Revision des Stiftungsrechtes

Am 8. Oktober 2004 haben die eidg. Räte eine Gesetzesvorlage zur Revision des Stiftungsrechtes verabschiedet, die in zivilrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit einer Änderung von Stiftungszweck und -organisation sowie die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle vorsieht. In steuerlicher Hinsicht bringt diese Revision namentlich eine Erhöhung der Abzugsmöglichkeit von Spenden an Stiftungen, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind. Die Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit umfasst im Einzelnen folgende Massnahmen:

- Ausdehnung der bisher ausschliesslich auf Geldleistungen beschränkten steuerlich zum Abzug zugelassenen Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte (z. B. Liegenschaften);
- Ausdehnung der Abzugsmöglichkeit auf Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie an die Anstalten dieser Gebietskörperschaften;
- Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen von bisher 10 % auf 20 % des Reineinkommens (für natürliche Personen) oder des Reingewinns (für juristische Personen) bei der direkten Bundessteuer. (Auf kantonaler Ebene verbleibt die Kompetenz für die Festlegung einer Obergrenze wie bis anhin beim kantonalen Gesetzgeber.)

Diese Revision, die auf eine Parlamentarische Initiative von Ständerat F. Schiesser zurückgeht, soll die Attraktivität des Rechtsinstituts der Stiftung erhöhen und die Spendierfreudigkeit steigern.

1.5 Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen

Mit einem Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 haben die eidg. Räte im Weiteren die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen beschlossen, indem die entsprechenden Bestimmungen in DBG (Art. 179) und StHG (Art. 57 Abs. 3) über die Erbenhaftung aufgehoben werden. Übergangsrechtlich werden sodann entsprechende Bussen als nicht mehr vollstreckbar erklärt.

1.6 Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren zu den Bilateralen Abkommen II und zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft hat der Bundesrat am 18. August 2004 auch den Entwurf eines Bundesgesetzes zum Zinsbesteuerungsabkommen, mit Frist bis 10. September 2004, in die Vernehmlassung gegeben. Dieses Gesetz soll die Umsetzung des Abkommens regeln; es normiert im Einzelnen den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen und die freiwilligen Zinsmeldungen und umschreibt die Pflichten der Zahlstellen, die Organisation und das Verfahren sowie die Strafnormen. Auch legt es das Verfahren der Amtshilfe bei Steuerbetrug und ähnlichen Delikten fest.

2 Kantone

2.1 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 1. Juni 2004 einen Gesetzesentwurf für eine Anpassung des Steuergesetzes und des Handänderungssteuergesetzes an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes gemäss Fusionsgesetz vorgeschlagen. Zur Vereinfachung der Veranlagungspraxis wird eine zeitgleiche Inkraftsetzung mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auf den 1. Juli 2004 in Aussicht genommen.

Am 10. August 2004 hat der Regierungsrat den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommenssteuer mit Wirkung ab Steuerperiode 2005 beschlossen. Seit der letzten Anpassung im Jahre 1999 hat die Teuerung mit 5,05 % die Limite überschritten, ab welcher der Ausgleich ausgelöst wird.

Ferner hat der Regierungsrat dem Grossen Rat am 7. September 2004 eine Gesetzesvorlage unterbreitet, mit der zwecks besserer Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ein Lohnmeldeverfahren für Arbeitgebende mit Versand des Lohnausweises direkt an die Steuerverwaltung eingeführt werden soll.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse (Anzüge, Motionen) zu Fragen der Familienbesteuerung und der Einkommens- und Vermögensteuertarife sind hängig:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;
- Straffung der Einkommens- und Vermögensteuertarife;
- degressiver Kinderbetreuungskostenabzug bei zunehmendem Einkommen;
- steuerliche Freistellung des Existenzminimums.

2.2 Genf

Der Grosse Rat hat am 10. Juni 2004 eine Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der juristischen Personen gutgeheissen, welche die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 zum Gegenstand hat (Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne, Präzisierung der Voraussetzungen für die Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften). Mit dieser Revision wird die entsprechende, aufgrund des Bundesrechtes bereits geübte Praxis in das formelle Recht übernommen. Die Volksabstimmung aufgrund des obligatorischen Gesetzesreferendums findet am 28. November 2004 statt.

2.3 Glarus

Der Landrat hat an der Sitzung vom 29. September 2004 einen Memorialsantrag (Antrag eines Bürgers an die Landsgemeinde) betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung als erheblich erklärt. Der Landrat legt die Memorialsanträge nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde (vom Mai 2006) vor.

2.4 Luzern

Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat am 13. September 2004 die Teilrevision des Steuergesetzes 2005 in zweiter Lesung verabschiedet. Wird das fakultative Referendum bis 17. November 2004 nicht benutzt, können mit der Revision einerseits die unteren Einkommen entlastet und andererseits ein attraktiveres Unternehmenssteuerrecht geschaffen werden. Die Kinderabzüge und Kinderbetreuungsabzüge sollen zudem ab 2005 um Fr. 700 erhöht werden.

- *Entlastung unterer Einkommen:* Einerseits soll die Steuerfreigrenze für Alleinstehende neu bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 8500 (heute Fr. 7000), bei Verheirateten bei einem solchen von Fr. 17 000 (heute Fr. 14 000) liegen. Gleichzeitig soll der Progressionsverlauf bis zu einem Bruttoarbeits-einkommen von Fr. 60 000 für Alleinstehende und Fr. 75 000 für Familien gemildert werden. Damit wird bei Berücksichtigung der möglichen Abzüge das Existenzminimum von der Einkommenssteuer befreit.
- *«Nidwaldner Modell»:* Die steuerliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern soll im Kanton Luzern analog zum Modell des Kantons Nidwalden gemildert werden. Damit wird die Steuer für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossen-

schaften um die Hälfte reduziert. Bei der Vermögenssteuer auf den Anteilsrechten beträgt die Entlastung 40%. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kapitalgesellschaft/Genossenschaft ihren steuerlichen Sitz in der Schweiz hat und die steuerpflichtige natürliche Person an der Gesellschaft mit mindestens 5% beteiligt ist bzw. die Beteiligungen einen Verkehrswert von mindestens Fr. 5 Mio. aufweisen.

- *Reduktion der Kapitalsteuer:* Für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften) sowie Genossenschaften mit einem steuerbaren Eigenkapital von über Fr. 5 Mio. soll die Kapitalsteuer ab diesem Betrag neu noch 0,5‰ betragen. Bei einem Eigenkapital bis zu Fr. 5 Mio. liegt die Steuer unverändert bei 1‰. Die bereits heute stark privilegierten Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften müssten künftig anstatt 0,5‰ des steuerbaren Eigenkapitals noch 0,01‰ entrichten. Nach wie vor gilt jedoch ein Mindestbetrag von Fr. 500.
- *Weitere gesetzliche Anpassungen:* Weitere Revisionspunkte betreffen die Ermächtigung zum zentralen Steuerbezug bei juristischen Personen, die Übernahme des Versicherungsabzugs gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, die Anpassung von Steuergesetz, Handänderungssteuer- und Grundstückgewinnsteuergesetz an die neuen Bestimmungen des Fusionsgesetzes sowie den Bereich Nachkommenerbschaftssteuer. Im Kanton Luzern ist die Nachkommenerbschaftssteuer zwar eine fakultative Gemeindesteuer, doch ist sie einheitlich geregelt. Neu soll nun der Steuerfreibetrag für direkte Nachkommen auf Fr. 100 000 je Nachkomme erhöht werden.

2.5 Neuenburg

Der Grosse Rat hat am 28. September 2004 eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern beschlossen, welche drei Punkte umfasst:

- Einführung des Abzugs für behinderungsbedingte Kosten gemäss Behindertengleichstellungsgesetz;
- Streichung der Bestimmung über die Bewertung von börsenkotierten Titeln zum Mittelkurs des Monats Dezember;
- tarifarische Milderung der Besteuerung von Erträgen aus Anlagefonds und Immobilienbesitz zwecks Förderung des Wohnungsbaus im Kanton.

Die Änderungen treten auf 1. Januar 2005 in Kraft.

2.6 Schwyz

Die Übergangsverordnung mit einer vorläufigen prozentualen Erhöhung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt vom 9. Juli 2004 in Kraft getreten. Gegen diese Verordnung vom 29. Juni 2004 sind – gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG – derzeit beim Bundesgericht drei Beschwerden pendent. Auf Kritik stösst vor allem, dass mit der regierungsrätlichen Übergangsverordnung das in § 42 Abs. 3 des Steuergesetzes garantierte Referendumsrecht des Stimmbürgers missachtet werde. Zusätzlich wird die pauschale Erhöhung der Vermögenssteuerwerte (bis zu 80 %) gerügt.

2.7 Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 30. Juni 2004 Änderungen des Steuergesetzes verabschiedet, die auf 1. Januar 2005 in Kraft treten sollen. Dabei geht es in erster Linie um die Reform der Familienbesteuerung und um notwendige Anpassungen im Bereich des interkantonalen Steuerrechts.

Eingeführt wird das Teilsplitting für verheiratete Personen. Das Existenzminimum wird freigestellt, und der Tarif wird im unteren und oberen Einkommensbereich gestreckt. Ebenso werden der Abzug für die Lebens- und Krankenversicherungsprämien wesentlich erhöht und behinderungsbedingte Kosten uneingeschränkt abzugsfähig sein. Zusätzlich werden die Kinderabzüge erhöht und ein Alleinerzieherabzug eingeführt.

In der Gesetzesrevision weiter enthalten sind die neuen Bestimmungen zu den Umstrukturierungstatbeständen gemäss Fusionsgesetz, die Reduktion des Progressionsatzes im obersten Einkommensbereich, die Erhöhung der Erlasskompetenz der Bezugsbehörden sowie der Verzicht auf Ausgleichszinsen auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und bei der ergänzenden Vermögenssteuer.

2.8 Zürich

Mit einer Parlamentarischen Initiative wurde die Vorverschiebung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 (Besteuerung natürlicher Personen)⁶ auf den 1. Januar 2005 verlangt. Die kantonsrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen. Es ist daher davon auszugehen, dass die erwähnte Steuergesetzrevision definitiv erst im Jahre 2006 in Kraft treten wird.

Am 21. Juli 2004 hat der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu einer Volksinitiative ablehnend Stellung genommen, mit der eine Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 10 800 verlangt wurde. Gleichzeitig unterbreitete er jedoch einen Gegenvorschlag. Danach würde der Kinderabzug betragen:

- für unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, unverändert je Fr. 6100;
- für unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, neu je Fr. 8100.

Ferner soll für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, zusätzlich ein Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug von je Fr. 1200 gewährt werden. Zudem kann bei Drittbetreuung von Kindern, die jünger als 15 Jahre sind, ein Kinderbetreuungskostenabzug von je Fr. 6000 (ab 2006) geltend gemacht werden, wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sodann hat der Regierungsrat am 21. Juli 2004 eine weitere Vorlage für eine Steuergesetzrevision verabschiedet. Hauptsächliches Ziel dieser Revision ist es, zum einen, neben den kommunalen Steuerregistern der Gemeindesteuerämter ein zentrales Steuerregister beim kantonalen Steueramt aufzubauen, und zum anderen, dem Kanton (d. h. der kantonalen Finanzdirektion) die ausdrückliche Kompetenz einzuräumen, verbindliche Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch zwischen den kommunalen Steuerregistern und dem kantonalen Register zu erlassen.

Neben einer Motion, die verlangt, dass der Kanton Zürich «raschmöglichst ein «Splitting» bei der Einkommensbesteuerung» einführe, wurden zum Thema Ehegattenbesteuerung auch Parlamentarische Initiativen eingereicht: Zwei Initiativen verlangen ein Vollsplitting; eine dritte Initiative verlangt, dass der Kanton Zürich eine Standesinitiative für die Einführung der Individualbesteuerung einreiche.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Im Juli 2004 wurden die im August 2002 aufgenommenen Verhandlungen über den Abschluss eines Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens mit *Nordkorea* weitergeführt. Sie konnten mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfs abgeschlossen werden.

Das am 11. Juni 2002 unterzeichnete Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Estland* ist am 12. Juli

⁶ S. Gesetzgebungs-Agenda 2004/3, Abschn. 2.9, in FStR 2004, 236.

2004 in Kraft getreten. Dessen Bestimmungen werden ab dem 1. Januar 2005 Anwendung finden.

Im August fanden erste Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Tadschikistan* statt. In den meisten Fragen konnte eine Einigung erzielt werden. Es wird sich zeigen, ob es möglich sein wird, die verbleibende Differenz auf dem Korrespondenzweg zu bereinigen.

Ebenfalls im August wurden die Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Turkmenistan*, die im August 1999 eröffnet worden waren, weitergeführt. Eine Einigung kam noch nicht zustande.

Im September fanden mit *Südafrika* technische Vorgespräche über die Frage einer (Teil-)Revision des aus dem Jahre 1967 stammenden Einkommenssteuerabkommens statt. Es wurde vereinbart, im Frühjahr 2005 entsprechende Verhandlungen zu führen.